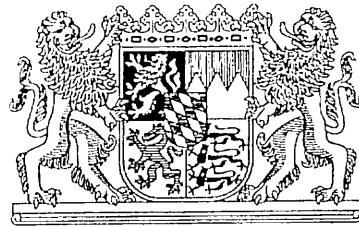


Au 3 E 12.30059

ABDRUCK



E²S²

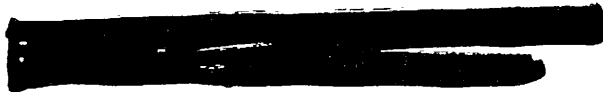
EINGANG

20. Feb. 2012

RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE
EWALD. EIDLOTH. SCHERER. STADIE
MAISTRASSE 12. D-80337 MÜNCHEN

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

In der Verwaltungsstreitsache



- Antragstellerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin Ingvild Stadie
Maistr. 12, 80337 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle München,
Referat M 32
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
5439 350-273

- Antragsgegnerin -

beteiligt:
Regierung von Schwaben als Völ
SG Z3 - Prozessvertretung -
86152 Augsburg

wegen

Abschiebungsandrohung
hier: Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 3. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schlegel als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

am 16. Februar 2012

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung der Antragstellerin nach Italien vorläufig auszusetzen und der Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Zurückschiebung der Antragstellerin nach Italien vorläufig nicht durchgeführt werden darf.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

I.

- 1 Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die Abschiebung nach Italien.
- 2 1. Die Antragstellerin ist nach ihren Angaben am . . . 1977 in Mogadischu geboren und Staatsangehörige von Somalia. Sie reiste am 19. Juli 2010 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 23. August 2010 einen Asylantrag. Zu ihrem Reiseweg gab sie an, sie sei Ende August 2008, von Libyen kommend, illegal nach Italien eingereist. Sie habe dort keinen Asylantrag gestellt und sei zunächst drei Monate lang dort geblieben. Sie sei dann nach Österreich gekommen, habe sich dort ca. vier bis fünf Monate aufgehalten und einen Asylantrag gestellt. Dabei habe sie ihr Zugticket aus Italien vorgewiesen. Sie sei deshalb nach Italien abgeschoben worden. Von dort aus sei sie nun mit dem Zug nach Deutschland gekommen.
- 3 In Italien habe sie mit anderen Somali auf der Straße oder in verlassenem Gebäuden, z.T. in dach- und fensterlosen Ruinen gelebt. Zuletzt sei sie bei einer somalischen Frau untergekommen, die ihr Obdach gegeben habe. Im Gegenzug habe

sie auf deren Kinder aufgepasst. Sie habe aber kein Geld verdient, nicht gewusst, wie lange sie bei dieser Frau noch habe bleiben, und ihre Familie in Somalia so nicht unterstützen können.

- 4 Zu ihrem Verfolgungsschicksal gab sie an, sie habe in Somalia fünf Kinder und ein Stiefkind. Nach ihrer Ausreise aus Somalia sei ihr Mann, der früher eine Apotheke betrieben habe, von Al Shabab ermordet worden. Ihre Kinder lebten nun bei ihrer Mutter. Sie selbst habe in Somalia zuletzt einen Lebensmittelkiosk betrieben, in dem sie u. a. Tee und Eis, aber auch Zigaretten verkauft habe. In der Nähe des Kiosks habe es drei große Betriebe gegeben, unter anderem einen Radiosender. Mitte des Jahres 2007 seien erstmals Leute von Al Shabab zu ihr gekommen und hätten ihr verboten, Zigaretten zu verkaufen und Waren an die Mitarbeiter des Radiosenders abzugeben. Sie habe sich daran nicht gehalten, deshalb sei sie nach einer Woche von Al Shabab angeschossen worden. Sie sei deswegen im Krankenhaus gewesen, nach ihrer Genesung habe sie ihren Kiosk weiterbetrieben, jedoch nichts mehr an die Radiomitarbeiter verkauft. Ihr Mann habe diesen verboten, das Geschäft zu betreten. Eines Tages hätten dieselben Männer, die sie angeschossen hatten, vor ihren Augen den Chef des Radiosenders getötet. Da sie Mitarbeitern des Radios auf deren Nachfrage hin erzählt habe, dass dieselben Männer, die auf sie geschossen hätten, für den Tod dieses Mannes verantwortlich seien, sei sie von da an von Al Shabab bedroht worden. Etwa neun Monate lang habe sie sich an unterschiedlichen Stellen in Mogadischu versteckt, weil Al Shabab sie auch zu Hause und bei ihren Familienangehörigen gesucht habe. Auch ihre Mutter sei mit den Kindern deshalb aus ihrem Haus ausgezogen. Ihre Mutter habe schließlich das Haus verkauft; mit dem Erlös von 5000.- Dollar habe sie ihre Ausreise finanziert. Es sei der Antragstellerin hingegen nicht möglich gewesen, mit diesem Geld anderweit in Somalia eine neue Existenz für sich und ihre Familie aufzubauen. Sie habe Angst gehabt, dass Al Shabab sie überall finden würde.

- 5 2. Die erkennungsdienstliche Behandlung der Antragstellerin ergab Anhaltspunkte für ein früheres Verfahren in Österreich. Das Bundesasylamt der Republik Österreich lehnte jedoch ein entsprechendes Rückführungsersuchen des Bundesamtes

für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 30. September 2009 ab. Die Antragstellerin habe am 26. Dezember 2008 in Österreich einen Asylantrag gestellt. Die italienischen Behörden hätten im Rahmen eines Dublin-II-Verfahrens der Wiederaufnahme der Antragstellerin zugestimmt. Sie sei am 27. April 2009 nach Italien überstellt worden. Das Bundesamt ersuchte daraufhin mit Schreiben vom 5. Oktober 2011 Italien um Wiederaufnahme der Antragstellerin im Rahmen des nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vorgesehenen Verfahrens. Die italienischen Behörden lehnten die Aufnahme der Antragstellerin zunächst ab. Da sie nach einem Übernahmehersuchen Österreichs nicht überstellt worden sei, sei die Zuständigkeit Italiens mittlerweile nicht mehr gegeben. Nach Übersendung der österreichischen Mitteilung über die Überstellung nach Italien wurde aber mit Schreiben vom 29. Oktober 2011 die Zuständigkeit für den Asylantrag der Antragstellerin anerkannt.

6 Der Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 8. Februar 2012 ein Bescheidsentwurf vom 1. Februar 2012, mit dem festgestellt werden soll, dass der Asylantrag der Antragstellerin unzulässig ist und ihre Abschiebung nach Italien angeordnet werden soll, übersandt. Es wurde mitgeteilt, dass die Ausländerbehörde die Zustellung des Bescheids veranlassen werde.

7 Aus den vorgelegten Behördenakten ergibt sich, dass die kontrollierte Überstellung der Antragstellerin mittels Flugüberstellung am 22. Februar 2012 von München nach Mailand erfolgen soll.

8 3. Die Antragstellerin beantragt,

9 die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung der Antragstellerin nach Italien vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung in einem späteren Hauptsacheverfahren auszusetzen sowie der Antragsgegnerin aufzugeben, der Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Zurückschiebung nach Italien vorläufig nicht durchgeführt werden darf.

- 10 Zur Begründung wird vorgetragen, der Antrag sei statthaft da es sich bei Italien nicht um einen sicheren Drittstaat handle. Das Asylsystem in Italien sei bekanntermaßen völlig überlastet und entspreche nicht den europarechtlich hierfür vorgesehenen Standards. Zum Vorbringen im Einzelnen wird auf die Antragschrift vom 9. Februar 2012 Bezug genommen. Asylsuchende hätten auch keinen Zugang zu einem Gesundheitssystem. Die Antragstellerin sei erkrankt an einer Hashimoto-Thyreoiditis, einer Autoimmunerkrankung, die zu einer chronischen Entzündung der Schilddrüse führe und behandelt werden müsse. Es sei auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu berücksichtigen. Dieser habe am 19. Oktober 2011 eine Abschiebung nach Italien vorläufig untersagt. Darüber hinaus habe der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 21. Dezember 2011 klargestellt, dass Asylsuchende nicht in einen anderen Mitgliedsstaat überstellt werden dürfen, wenn dort für die die Gefahr besteht, unmenschlich behandelt zu werden. Gesetzliche Regelungen, die eine unwiderlegliche Sicherheitsvermutung beinhalteten, seien nach dieser Entscheidung unzulässig.
- 11 Da bereits ein Bescheidsentwurf vorbereitet sei, stehe die Abschiebung unmittelbar bevor, sodass Eilbedürftigkeit gegeben sei.
- 12 Zudem sei die Antragsgegnerin für die Entscheidung über den Asylantrag der Antragstellerin zuständig, weil das (Wieder-) Aufnahmeersuchen an Italien erst nach Ablauf der in der sog. Dublin-II-Verordnung hierfür vorgesehenen Frist gestellt worden sei. Da die Antragstellerin in Italien keinen Asylantrag gestellt habe, handle es sich auch nicht um ein Wiederaufnahmeverfahren in Italien, sondern um ein Aufnahmeverfahren, dies hätte die Antragsgegnerin innerhalb von drei Monaten nach Asylantragstellung beantragen müssen. Italien sei für die Entscheidung über den Asylantrag nicht (mehr) zuständig. Ein Anordnungsgrund bestehe somit ebenfalls.

13 Zur Glaubhaftmachung der Erkrankung wurde ein Attest der Fachärztin für Allgemeinmedizin V. Stibert, Nördlingen, vom 1. Dezember 2011 vorgelegt.

14 4. Für die Antragsgegnerin beantragt das Bundesamt,

15 Klageabweisung

16 und bezieht sich zur Begründung auf die Gründe des Bescheidsentwurfs vom 1. Februar 2012. Hierauf wird Bezug genommen.

17 5. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

II.

18 1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist statthaft, weil ein gemäß § 123 Abs. 5 VwGO vorrangiger Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 1. Februar 2012 nicht in Betracht kommt. Dieser Bescheid ist mangels Bekanntgabe bzw. Zustellung an die Antragstellerin noch nicht wirksam geworden.

19 Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) ist die Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag zusammen mit der Abschiebungsanordnung dem Ausländer selbst zuzustellen. Eine Zustellung fand noch nicht statt. Die fehlende Zustellung wird auch nicht durch eine sonstige Bekanntgabe des Bescheids gemäß § 8 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) geheilt, da in der Übermittlung eines nicht unterschriebenen Bescheidsentwurfs keine Bekanntgabe dieses Bescheids zu sehen ist, der hierfür erforderliche Bekanntgabewillen der Antragsgegnerin (vgl. BVerwG vom 18.4.1997, BVerwGE 104, 301) liegt hier bereits nicht vor. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin hier nicht den Bescheid bekanntgeben, sondern lediglich den Sachstand,

nämlich den geplanten Bescheidserlass, mitteilen wollte. Vorbeugend kann gegen diesen geplanten Bescheidserlass mittels eines Antrags nach § 123 VwGO vorgegangen werden.

20 2. Auch besteht ein Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich dieses vorläufigen Rechtsschutzes bereits vor Zustellung bzw. Bekanntgabe des Bescheids, da die Antragsgegnerin im Rahmen der Überstellung von Ausländern im Dublin-II-Verfahren regelmäßig veranlasst, dass eine Zustellung der Abschiebungsanordnung immer erst direkt am Tag der geplanten Rücküberstellung vorgenommen wird. Ein effektiver Rechtsschutz ist bei dieser Verfahrensweise kaum mehr möglich (zur Vereinbarkeit dieser Praxis mit Art. 19 des Grundgesetzes - GG - vgl. VG Ansbach vom 12.12.2011, AN 2 E 11.300535).

21 3. Der Antrag ist auch entgegen § 34a Abs. 2 AsylVfG zulässig

22 Gemäß § 34a Abs. 2 AsylVfG darf zwar eine Abschiebung in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) nach § 34a Abs. 1 AsylVfG nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden.

23 In Ausnahmefällen ist jedoch eine verfassungskonforme Reduktion des § 34a Abs. 2 AsylVfG vorzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die von dem im Grundsatz verfassungskonformen Konzept der „normativen Vergewisserung“, das den Bestimmungen der Art. 16a Abs. 2 GG und §§ 26a, 27a, 34a AsylVfG zugrunde liegt, von vorneherein nicht erfasst wurden (BVerfG vom 14.5.1996, 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 zit. nach Juris). Zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes ist danach ein Antrag nach § 123 oder § 80 Abs. 5 VwGO ausnahmsweise zulässig, wenn in dem nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (Dublin-II-Verordnung) zuständigen Staat die Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht erfüllt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit beispielhaft Sonderfälle gebildet, wie etwa die drohende Todesstrafe im Drittstaat, sonstige Ausnahmesituationen, aber auch, dass der Drittstaat sich des Prüflings ohne

jede Prüfung des Schutzgesuches entledigen könnte. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat festgestellt, eine Unterschreitung der Mindeststandards der Hilfeleistung für Asylbewerber, die in der Richtlinie 2003/9/EG (Aufnahmerichtlinie) festgelegt wurden, könne eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen (EGMR vom 21.1.2011, 30696/09, Griechenland). Dies sei bei extremer Armut wegen fehlender Unterkunftsbereitstellung und fehlender finanzieller Unterstützung denkbar. An die Darlegung eines solchen Sonderfalles sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen (vgl. BVerfG vom 14.5.1996 a.a.O., VG Augsburg vom 15.7.2011, Au 5 E 11.30267 m.w.N.).

- 24 An der Befugnis zur Rücküberstellung aus § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bestehen unter Berücksichtigung der Auskunftsfrage erhebliche Zweifel, da Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Italien nicht mehr hinreichende Gewähr dafür bietet, dass Ausländer wie etwa die Antragstellerin, die dort einen Asyl- oder Schutzantrag gestellt haben bzw. im Falle ihrer Rücküberstellung noch stellen wollen, nicht von individuellen Gefährdungen bedroht sind.
- 25 Zwar unterliegt Italien als Mitgliedstaat der EU deren Recht und ist den Grundsätzen einer gemeinsamen Asylpolitik sowie den Mindeststandards eines gemeinsamen Asylsystems verpflichtet. Die Antragsgegnerin weist in ihrem Bescheid auch darauf hin, dass alle einschlägigen Vorschriften im italienischen Rechtssystem umgesetzt seien. Allerdings kann jedenfalls in der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass es diesen Verpflichtungen rechtlich und - vor allem - tatsächlich in ausreichendem Umfang nachkommt.
- 26 Nach einem Bericht der Schweizerischen Beobachtungsstelle müssen sich z. B. auf dem Luftweg nach Rom zurückgeführte Asylsuchende bei der entsprechenden Questura melden, um ihr Asylgesuch anzubringen. Die Questuren leiten die Gesuche weiter an die landesweit verteilten territorialen Kommissionen. Letztere führen eine einmalige Befragung durch und entscheiden über das Asylgesuch. Die

Befragungen dauern von wenigen Minuten bis zu einer halben Stunde. Über das Ergebnis werden sie nur unterrichtet, wenn sie - wie die wenigsten unter den Asylsuchenden - eine feste Wohnadresse nachweisen können. Da selbst für die im Dublin-II-System Rückgeführten und sogar für besonders verletzte Personen zu wenige Plätze im staatlichen Aufnahmesystem SPRAR zur Verfügung stehen, sind jedoch die meisten Asylsuchenden obdachlos, hausen in leerstehenden Häusern, in Parks oder auf der Straße. Auch eine Gesundheitsversorgung können sie nur beanspruchen, wenn sie eine feste Wohnadresse nachweisen können (vgl. Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, Rückschaffung in den „sicheren Drittstaat“ Italien vom November 2009).

- 27 Nach einem Bericht von Pro Asyl e. V. sind die Erstaufnahmeeinrichtungen im staatlichen Aufnahmesystem SPRAR ebenfalls völlig überlastet, so dass die meisten Asylsuchenden obdachlos und postalisch - auch für Entscheidungen im Asylverfahren - nicht erreichbar sind. Die begehrten Plätze sind zudem auf eine Verweildauer von sechs Monaten befristet, anschließend sind die Personen ebenfalls obdachlos. Ein staatliches Sozialsystem, das den Asylsuchenden wenigstens eine Unterkunft einschließlich Sanitäreinrichtungen und ein Existenzminimum sicherte, steht nicht zur Verfügung. Soweit kirchliche und karitative Einrichtungen Hilfen bieten, sind diese im harten Verteilungskampf für besonders schutzbedürftige Personen wie Kinder, Alleinerziehende und Kranke regelmäßig nicht erlangbar. Von den im Dublin-II-System rückgeführten Personen seien nur 12 % im staatlichen Aufnahmesystem SPRAR untergekommen, die übrigen seien obdachlos. Zudem blieben besonders schutzbedürftige Personen regelmäßig ohne Papiere, weil sie nicht das Geld haben, sich mit dem Zug zu der für sie zuständigen Polizeibehörde zu begeben, die bei ihrem ersten Aufenthalt Aufenthaltspapiere ausgestellt hat, dort mehrere Wochen auf die Ausstellung des Dokumentes zu warten und die Gebühr von 100,00 EUR zu entrichten. Insbesondere medizinische Versorgung, die theoretisch zwar allen Flüchtlingen im staatlichen Gesundheitssystem kostenlos zur Verfügung steht, kann tatsächlich nur erlangt werden, wenn eine feste Adresse angegeben werden kann (zum Ganzen vgl. Bethke/Bender, Bericht über die Re-

cherchereise nach Rom und Turin im Oktober 2010, www.proasyl.de, S. 8 ff., 23, 20 f).

28 Auf dieser Informationsgrundlage bestehen jedenfalls erhebliche Zweifel, dass Italien in vollem Umfang als sicherer Drittstaat angesehen werden kann.

29 So hat das Bundesverfassungsgericht zumindest die Gefahren einer Nichtregistrierung und einer Obdachlosigkeit einer rücküberstellten Person als ausreichend angesehen, um eine Abschiebung nach Griechenland vorläufig zu untersagen (vgl. BVerfG vom 8.9.2009, Az. 2 BvQ 56/09, NVwZ 2009, S. 1281).

30 In der Rechtsprechung zu Italien liegt insoweit kein einheitliches Bild vor. Einerseits haben Verwaltungsgerichte Rückführungen gestoppt, weil Italien keine Gewähr für die Einhaltung der europäischen Mindeststandards zum Schutz von Asylsuchenden und Flüchtlingen biete (vgl. VG Wiesbaden vom 12.4.2011, Az. 7 L 303/11.WI.A, juris, RdNrn. 8 ff., VG Regensburg vom 9.6.2011, Az. RN 9 E 11.30203, Beschlussabdruck, S. 4 f.; vom 12.7.2011, RN 9 E 11.30323, juris ; VG Magdeburg vom 21.11.2011, Az. 9 A 100/11 juris RdNr. 16), sie ohne festen Wohnsitz für Behörden und Gerichte postalisch nicht erreichbar wären und damit kein effektiver Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet wäre (vgl. VG Wiesbaden vom 12.4.2011, Az. 7 L 303/11.WI.A, juris, RdNr. 9, VG Braunschweig vom 9.5.2011, Az. 7 B 58/11, juris, RdNr. 9 a. E.). Andererseits haben Verwaltungsgerichte mangels individueller Geltendmachung einer Sondersituation im Konzept der normativen Vergewisserung und wegen der Einhaltung der europäischen Mindeststandards zum Schutz von Asylsuchenden und Flüchtlingen durch Italien Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt (vgl. VG Ansbach vom 26.1.2011, Az. AN 9 E 10.30522, juris, RdNrn. 27 f., ähnlich im Klageverfahren VG Augsburg vom 9.5.2011, Az. Au 3 K 10.30468, Urteilsabdruck, S. 7 f., zum ganzen vgl. VG Augsburg vom 5. Juli 2011, Au 6 S 11.30264, juris). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat unlängst die Abschiebung eines Flüchtlings nach Italien vorläufig gestoppt (EGMR vom 19. Oktober 2011, Az. 64208/11). Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind allerdings nicht ermittelbar, auch nicht in der Datenbank des EGMR (HUDOC database; s. unter www.echr.coe.int).

31 Im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Antragstellerin, die glaubhaft gemacht hat, dass sie erkrankt und behandlungsbedürftig ist, greifen im vorliegenden Einzelfall die erheblichen Zweifel an der Einhaltung der europäischen Mindeststandards in ihrem Fall jedenfalls ausnahmsweise durch. Weder ist sichergestellt, dass die Antragstellerin im Falle ihrer Rückstellung Obdach und Aufnahme im staatlichen Aufnahmesystem SPRAR oder anderweitig finden und insbesondere postalisch sowohl für die italienischen Behörden als auch für die deutschen Behörden und Gerichte in einem Hauptsacheverfahren erreichbar ist, noch kann davon ausgegangen werden, dass sie Zugang zu medizinischer Versorgung erhält. Damit wäre nicht nur ihr Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG verletzt, so dass dieser Verstoß gegenüber der einfachgesetzlichen Regelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG durchgreift und die Ausschlusswirkung gegenüber einstweiligem Rechtsschutz beseitigt. Sie würde auch der Gefahr einer nicht den Mindeststandards der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten (Aufnahmerichtlinie) ausgesetzt, weil - zwar nicht aufgrund der Rechtslage im aufnehmenden Mitgliedsstaat aber aufgrund der tatsächlichen Situation - die Gefahr besteht, dass eine ausreichende medizinische Versorgung gemäß Art. 15 der Richtlinie 2003/9/EG für die Antragstellerin nicht zu erreichen ist. Geradezu symptomatisch scheint es hier zu sein, dass die italienischen Behörde keine Kenntnis davon hatten, dass die Antragstellerin im Jahr 2009 aus Österreich tatsächlich zurückgeführt wurde, was bedeutet, dass sie auch als im Dublin-II-System Rückgeführte völlig sich selbst überlassen blieb.

32 4. Der danach zulässige Antrag nach § 123 VwGO ist auch begründet.

33 Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Eine einstweilige Anordnung kann auch zur Regelung eines

vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern, oder aus sonstigen Gründen geboten ist (Regelungsanordnung; § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

- 34 Der Erlass der begehrten einstweiligen (Regelungs-) Anordnung setzt nach § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) voraus, dass die Antragstellerin sowohl glaubhaft machen kann, einen Anspruch auf Aussetzung der Abschiebungsanordnung (Anordnungsanspruch) zu haben, als auch, dass mit der Erfüllung dieses Anspruches nicht bis zum Abschluss eines Hauptsacheverfahrens zugewartet werden kann (Anordnungsgrund). Eine solche Glaubhaftmachung liegt vor, wenn das Vorliegen von Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch überwiegend wahrscheinlich ist.
- 35 a) Es bestehen keine durchgreifenden Zweifel am Vorliegen eines Anordnungsgrunds (Dringlichkeit), denn wie bereits oben unter II 2 ausgeführt, ist davon auszugehen, dass nach Erlass des Bescheids keine Möglichkeit mehr besteht, Eilrechtsschutz zu erlangen. Ihre Rückführung ist bereits für den 22. Februar 2012 vorgesehen.
- 36 b) Auch einen Anordnungsanspruch konnte die Antragstellerin hier glaubhaft machen. Es bestehen bereits Zweifel an der Zuständigkeit Italiens für den Asylantrag. Die Antragstellerin ist offensichtlich bereits im Jahr 2008 illegal in Italien eingereist. Zudem durfte die Antragsgegnerin, soweit sie Italien dennoch als zuständig ansah, gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 1 der Dublin-II-Verordnung nur innerhalb von drei Monaten nach Stellung des Asylantrags um Wiederaufnahme ersuchen. Nach Ablauf dieser drei Monate, war sie gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 343/2003 selbst zuständig. Hier wurde der Asylantrag aber bereits am 23. August 2010 gestellt, das Übernahmeersuchen datiert vom 5. Oktober 2011.

- 37 Zudem hat die Antragstellerin ein ärztliches Attest über das Vorliegen einer Hashimoto-Thyreoditis (chronische Entzündung der Schilddrüse, s. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 257.Auflage 1994 „Thyreoditis“) vorgelegt. Unter Berücksichtigung der oben unter II 3 ausgeführten Lage in Italien, von der jedenfalls nach der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Überprüfung auszugehen ist, und nach der glaubhaft ist, dass es sich bei Italien zumindest für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge nicht um einen sicheren Drittstaat handelt, ergibt sich daher, dass die Antragstellerin jedenfalls aufgrund der glaubhaft gemachten Krankheit auch Anspruch auf die beantragte Aussetzung der Abschiebung und entsprechenden Information der Ausländerbehörde hat.
- 38 Ob diese Bewertung dahingehend verallgemeinert werden kann, dass sie auch in Fällen nicht besonders schutzbedürftiger Personen gilt, kann hier offen bleiben.
- 39 5. Dem Antrag war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Schlegel